



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List
Rechtsanwaltsanwarterin

Mag. Piotr Pyka
Rechtsanwaltsanwarter

EINSCHREIBEN

An das
Amt der Niederosterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Landhausplatz 1
3109 St. Polten

Weimarer Strae 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

Sprechstelle
Gelergaben 202
A-8913 Admont

In Kooperation mit:

ENGLMAIR
DUURSMA-KEPPLINGER
Rechtsanwalte GmbH

Dametzstrae 6/5, Stock
A-4020 Linz
Tel. +43 (0) 732 23 99 99
Fax +43 (0) 732 23 99 99-40
office@edkra.at
www.edkra.at

Wien, 07. September 2015
0004/05 - 1/mb - 33929.doc

Pauschalgebuhr von EUR 30,00 unwiderruflich uberwiesen

Beschwerdefuhrer: 1. Aktion Himmelblau
Fuhrengasse 4
2542 Kottlingbrunn

2. Verein Aktion 21 – Austria (Burgerinitiativen-Verband)
Siebenbrunnengasse 29
1050 Wien

vertreten durch: List Rechtsanwalts GmbH
Weimarer Strae 55/1
1180 Wien
Vollmacht erteilt

belangte Behorde: Niederosterreichische Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Polten

angefochtener Bescheid: Bescheid der belangten Behorde vom 12.08.2015, RU4-U-
823/001-2015

Bescheidbeschwerde gema Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG

1 - fach
1 HS
Einzahlungsbestatigung

Girokonto (IBAN):
AT53 2011 1295 3509 9500
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):
GIBAATWWXXX

Fremdgeldkonto (IBAN):
AT26 2011 1295 3509 9501
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):
GIBAATWWXXX

UID-Nr.: ATU66359479
DVR-Nr.: 4004411
Kanzlei-Code: P131434

Beschreibbeschwerde gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 12.08.2015, RU4-U-823/001-2015, zugestellt am 14.8.2015, erheben die Beschwerdeführer durch ihre bevollmächtigte und umseits ausgewiesene Rechtsvertretung innerhalb offener Frist gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Beschwerde

an das Bundesverwaltungsgericht.

Der Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten.

I. Zulässigkeit der Beschwerde:

Gemäß Art 132 B-VG ist die Erhebung der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 12.08.2015, RU4-U-823/001-2015, zugestellt am 14.8.2015, zulässig, da die Angelegenheit nicht im Sinne des Art 130 Abs 5 B-VG von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen ist.

II. Rechtzeitigkeit der Beschwerde:

Der angefochtene Bescheid wurde den Beschwerdeführern am 14.8.2015 zugestellt. Die Beschwerde wird daher gemäß § 7 Abs 4 VwGVG fristgerecht erhoben.

III. Sachverhalt:

1. Zwischen dem Umspannwerk Enzesfeld und dem Umspannwerk Traiskirchen wurde eine 110-kV-Freileitung errichtet, die zum Teil die Marktgemeinde Kottlingbrunn überspannt. Die gegenständliche Leitung basiert auf einer starkstromwegerechtlichen Bewilligung vom 01.07.1959.

2. Die Wiener Netze GmbH hat im Zeitraum vom 18.05.2015 bis zum 22.05.2015 im Bereich der Marktgemeinde Kottlingbrunn einen Leiter-Seiltausch der gegenständlichen 110-kV-Leitung vorgenommen.

3. Die Beschwerdeführer haben mit Schreiben vom 29.05.2015 und vom 01.06.2015 einen Antrag dahingehend gestellt, dass die belangte Behörde gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen möge, dass das von der Wiener Netze GmbH durchgeführte Vorhaben „Leiter-Seiltausch einer 110-kV-Leitung in der Marktgemeinde Kottlingbrunn“ einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

4. Mit angefochtenem Bescheid der belangten Behörde vom 12.08.2015, RU4-U-823/001-2015, wurde der Antrag der Beschwerdeführer zurückgewiesen. In der Begründung führt die belangte Behörde insbesondere Folgendes aus:

„4 Subsumtion

4.1 Allgemeine Ausführungen

4.1.1 Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

4.1.2 Die in § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 normierte Antragslegitimation beinhaltet eine taxative Aufzählung.

4.2 Zur Frage der Antragslegitimation als „Nachbarn“:

5.2.1 Im Erkenntnis des BVwG vom 24. Juli 2015, W104 2016940-2/12E, wird unter Bezugnahme auf die bisherige Judikatur dazu folgendes ausgeführt:

Bereits in seiner Entscheidung Spielberg-Formel-1-Rennen vom 17.6.2014, GZ W113 2006688-1/8E hat das Bundesverwaltungsgericht ausführlich dargestellt, warum einem Nachbarn im Feststellungsverfahren nach bisheriger Judikatur des Umweltsenats und des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) keine Parteistellung zukommt:

Aus dem eindeutigen Wortlaut des § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ergibt sich, dass einen zulässigen Antrag auf Feststellung, ob für ein Vorhaben eine UVP durchzuführen ist der Projektwerber, der Umweltanwalt oder die mitwirkende Behörde stellen kann. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das BVwG zu erheben, haben auf Grund des Wortlautes des § 3 Abs 7 leg. cit. der Projektwerber, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Gegen einen negativen UVP-Feststellungsbescheid ist auch eine anerkannte

Umweltorganisation gemäß § 3 Abs. 7a UVP-G 2000 berechtigt, Beschwerde an das BVwG zu erheben.

Nachbarn haben im UVP-Feststellungsverfahren daher weder Parteistellung, noch können sie in zulässiger Weise Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben, noch können sie einen zulässigen Antrag auf Einleitung eines solchen Feststellungsverfahrens stellen, was in (bisheriger) ständiger Judikatur des VwGH, des VfGH und des Umweltsenates immer wieder bestätigt wurde (VwGH vom 28.6.2005, ZI. 2004/05/0032; 27.9.2007, ZI. 2006/07/0066; 22.4.2009, ZI. 2009/04/0019; VfGH vom 23.11.2003, ZI. B 1212/02; Umweltsenat vom 30.7.2010, ZI. 7B/2010/4-28 Hofstätten/Raab mit weiteren Judikaturnachweisen).

Der Zweitbeschwerdeführer bringt nun vor, er sei Nachbar i.S.d. GewO 1994, wie aus dem gewerberechtlichen Verfahren zu diesem Vorhaben unzweifelhaft hervorgehe, womit er zur „betroffenen Öffentlichkeit“ gem. Art. 1 Abs. 2 lit. e i.V.m. Art. 11 der UVP-Richtlinie 2011/92/EG zu zählen sei und ihm folglich eine Überprüfungsöglichkeit i.S.d. Art. 11 Abs. 1 dieser Richtlinie zustehe, die nur innerhalb des von der Behörde geführten gegenständlichen Feststellungsverfahrens erfolgen könne. Dies begründe sich insbesondere darin, dass das Recht zur umfassenden Überprüfung der UVP-Pflicht nicht einer Gewerbebehörde, sondern aufgrund der gegebenen Zuständigkeitsverteilung ausschließlich der zuständigen UVP-Behörde zustehe. Zudem obliege es auch nicht dem Landesverwaltungsgericht, den von der Behörde erlassenen UVP-Feststellungsbescheid aufzuheben. Aufgrund der vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache Gruber den Nachbarn eingeräumten Überprüfungsöglichkeit i.S.d. Art. 11 Abs. 1 der UVP-Richtlinie sei daher dem Beschwerdeführer ein Beschwerderecht gegen den gegenständlichen Bescheid einzuräumen. Nationale Bestimmungen, die diesem aus dem Unionsrecht abgeleiteten Recht entgegenstehen, hätten daher unangewendet zu bleiben.

Dem Beschwerdeführer ist darin recht zugeben, dass der EuGH in seiner jüngsten Entscheidung zur Bindungswirkung von Feststellungsbescheiden nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 in der Rechtssache C-570/13 Karoline Gruber gegen UVS Kärnten, EMA Beratungs- und Handels GmbH und Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend am 16.4.2015 entschieden hat, dass die Bindungswirkung negativer Feststellungsbescheide Nachbarn, die nicht am Feststellungsverfahren beteiligt waren, nicht entgegengehalten werden kann, weil Nachbarn i.S.d. § 75 GewO 1994 gegen die Entscheidung, keine UVP durchzuführen, jedenfalls ein Zugang zu Gerichten i.S.d. Art. 11 Abs. 1 UVP-Richtlinie zustehe. Das nationale Recht dürfe einen zur „betroffenen Öffentlichkeit“ im Sinn der UVP-Richtlinie gehörenden Einzelnen nicht daran hindern, diese Entscheidung im Rahmen gegen sie oder gegen einen späteren Genehmigungsbescheid eingelegten Rechtsbehelfs anzufechten.

Dem Beschwerdeführer ist auch darin beizupflichten, dass nach den verfassungsrechtlichen Kompetenzbestimmungen (Art. 10 Abs. 1 Z 9, Art. 11 Abs. 1 Z 7 und Art. 11 Abs. 6 B-VG) und den auf ihrer Grundlage erlassenen materienrechtlichen Bestimmungen nur die UVP-Behörde zu einer umfassenden Prüfung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt ermächtigt ist.

Diese Entscheidung des EuGH ist einem Vorabentscheidungsverfahren ergangen, das der VwGH mit Beschluss vom 16.10.2013, ZI. 2012/04/0040, dem EuGH vorgelegt hat. Dabei wollte der VwGH wissen, ob das Unionsrecht, insbesondere Art. 11 UVP-RL, einer nationalen Rechtslage entgegen steht, nach der ein Bescheid, mit dem festgestellt wird, dass bei einem bestimmten Projekt keine UVP durchzuführen ist, Bindungswirkung auch für Nachbarn, denen im vorangegangenen Feststellungsverfahren keine Parteistellung zukam,

entfaltet, und diesen in nachfolgenden Genehmigungsverfahren entgegengehalten werden kann, auch wenn diese die Möglichkeit haben ihre Einwendungen gegen das Vorhaben in diesen Genehmigungsverfahren zu erheben (das heißt im Ausgangsverfahren dahingehend, dass durch die Auswirkungen des Vorhabens ihr Leben, ihre Gesundheit oder ihr Eigentum gefährdet werden oder sie durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt werden) und wenn ja, ob es das Unionsrecht verlangt, diese Bindungswirkung zu verneinen.

Eine derartige Bindungswirkung hat der VwGH in seiner bisherigen Rechtsprechung auch aus der Sicht des Unionsrechtes nicht für bedenklich erachtet, weil die Nachbarn ihre Nachbarrechte in den einzelnen nachfolgenden (Materien)Verfahren geltend machen können (vgl. VwGH vom 28.6.2005, Zl. 2004/05/0032, 27.6.2006, Zl. 2004/05/0093). Demnach seien an einen die UVP-Pflicht verneinenden rechtskräftigen Feststellungsbescheid sowohl staatliche Entscheidungsträger (Behörden, Gerichte) als auch insbesondere die Nachbarn – obwohl ihnen im Feststellungsverfahren keine Parteistellung zukam – gebunden.

Der dem Vorabentscheidungsverfahren zu Grunde liegende Beschwerdefall zeige jedoch, wie der VwGH weiter ausführt, dass gerade die Frage, ob das Vorhaben einer UVP zu unterziehen ist, auf Grund der Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden von der Behörde des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nicht zu prüfen ist, sondern es ausreicht, den Nachbarn die Bindungswirkung entgegen zu halten. Aus diesem Grunde sah sich der VwGH veranlasst, den EuGH mit diesem Themenkomplex im Rahmen einer Vorabentscheidung zu befassen.

Nach seiner Entscheidung im Fall Gruber, die auf Grundlage des angeführten EuGH-Urteils am 22.6.2015 zu Zl. 2015/04/0002 ergangen ist, folgt nun nach Ansicht des VwGH für den dort entschiedenen konkreten Fall folgendes: Zwar ist die Durchführung einer sog. „de-facto-UVP“ durch die Gewerbebehörde ausgeschlossen; die (Fach-)Behörde in einem materienrechtlichen Verfahren ist jedoch verpflichtet, ihre Zuständigkeit von Amts wegen unter Berücksichtigung einer allfälligen UVP-Pflicht des eingereichten Vorhabens zu prüfen und – u.a. aufgrund des Vorbringens eines betroffenen Nachbarn – in ihrem Bescheid darzulegen, warum sie vom Fehlen einer UVP-Pflicht und damit von ihrer Zuständigkeit ausgeht. Der VwGH verweist in diesem Erkenntnis auf seine bisherige Rechtsprechung, wonach in einem materienrechtlichen Verfahren Nachbarn im Rahmen ihres Mitspracherechts mit dem Vorbringen, es sei keine UVP durchgeführt worden, die Frage der Zuständigkeit der vollziehenden Behörde aufwerfen können. Nach dem Urteil des EuGH im Fall Gruber seien die Bestimmungen des Art. 11 der UVP-Richtlinie nicht restriktiv auszulegen und daher müsse auch zur Frage der UVP-Pflicht Nachbarn ein Rechtsbehelf offen stehen, und zwar gegen die Entscheidung, keine UVP durchzuführen oder in einem späteren Genehmigungsverfahren. Folge des EuGH-Urteils im Fall Gruber sei gleichzeitig, dass der Feststellungsbescheid nach UVP-G 2000 keine Bindungswirkung für Nachbarn mehr entfalte.

Somit sieht das Bundesverwaltungsgericht aber keinen Grund anzunehmen, die Rechtslage habe sich in der Weise geändert, dass Nachbarn nun unmittelbar auf Grund des Unionsrechtes ein Antragsrecht auf Einleitung eines UVP-Feststellungsverfahrens zuzugestehen sei. Die Unionsrechtswidrigkeit der Bindungswirkung kann Nachbarn nicht mehr entgegengehalten werden. Im Umkehrschluss führt dies aber auf Basis der zitierten Entscheidung des VwGH nicht automatisch dazu, dass Nachbarn im UVP-Feststellungsverfahren entgegen des eindeutigen Wortlautes des § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 Parteistellung einzuräumen ist. Vielmehr kann dem Unionsrecht auch dadurch Genüge

getan werden, dass dem Nachbarn das Recht auf Klärung der Frage der UVP-Pflicht in einem (materienrechtlichen) Genehmigungsverfahren zusteht. Im Rahmen eines derartigen Verfahrens kann die dort zuständige Behörde etwa als mitwirkende Behörde bei der UVP-Behörde einen Feststellungsantrag nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 stellen und unter Auseinandersetzung mit dem daraufhin ergehenden mit einem bereits früher erlassenen Feststellungsbescheid eine Entscheidung treffen.

Die Frage, ob Nachbarn im UVP-Feststellungsverfahren Parteistellung haben oder ihnen gegen negative UVP-Feststellungsbescheide nach der nationalen Rechtslage eine Beschwerdelegitimation zukommt, ist auf Grund des eindeutigen Gesetzeswortlautes des § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 und der älteren Judikatur des VwGH (VwGH 27.09.2007, 2006/07/0066; 22.04.2009, 2009/04/0019; 28.06.2005, 2004/05/0032) zu verneinen.

.....

Auch aus der neueren Judikatur des VwGH und des EuGH ergibt sich nicht, dass eine solche Parteistellung oder Beschwerdelegitimation auf Grund eines unmittelbar anwendbaren Unionsrechts gegeben wäre (VwGH 22.06.2015, 2015/04/0002-18, wo nur die Frage der Bindungswirkung eines UVP-Feststellungsbescheides besprochen wurde; 28.05.2015, 2013/07/0105; EuGH 16.04.2015, C-570/13).

4.2.2 Ein Antragsrecht oder eine Parteistellung von „Nachbarn“, dh auch Parteien im Sinn materienrechtlicher bzw. umweltverträglichkeitsprüfungsrechtlicher Bestimmungen, im Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 lässt sich somit weder aus dem Gesetz noch aus der Judikatur ableiten.

4.2.3 Den Vereinen „Aktion Himmelblau“ und „Aktion 21 – Austria (Bürgerinitiativen-Verband)“ kommt somit als (potentiellen) Nachbarn kein Antragsrecht zu.

4.3 Zur Frage der Antragslegitimation als Umweltorganisation

4.3.1 Wie bereits ausgeführt, sind jene Personen oder Organisationseinheiten, welche berechtigterweise einen Antrag nach § 3 Abs 7 UVP-G 2000 stellen können, taxativ aufgezählt. Vereine für sich fehlen in der Aufzählung und wurde ihnen auch keine Beschwerdelegitimation nach § 3 Abs 7a UVP-G 2000 zuerkannt.

4.3.2 Gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 steht anerkannten Umweltorganisationen im Feststellungsverfahren ein Beschwerderecht zu.

4.3.3 Sollte man der im Erkenntnis des BVwG vom 11. Februar 2015, GZ W104 2016940-1/3E (Klagenfurt Biomasseheizkraftwerk Ost), geäußerten Rechtsansicht folgen und aus der Legitimation zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde das Recht auf Antragstellung ableiten wollen, so scheitert die zulässige Antragstellung jedenfalls daran, dass es sich bei den Antragstellern Verein „Aktion Himmelblau“ und Verein „Aktion 21 – Austria (Bürgerinitiativen-Verband)“ um keine gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen handelt.

4.3.4 Dem klaren Wortlaut des Gesetzes und den erläuternden Bemerkungen ist eindeutig zu entnehmen, dass keine weitreichenderen Antrags- und Rechtsmittellegitimationen vom Gesetzgeber beabsichtigt waren und für notwendig erachtet wurden, um eine auch europarechtskonforme Regelung zu treffen.

4.3.5 Die Erläuterungen zur UVP-G-Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 lauten auszugsweise:

Mit Mahnschreiben vom 28. Februar 2012 leitete die Europäische Kommission gegenüber der Republik Österreich das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/2013 zur Umsetzung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG ein. Die Kommission vertritt darin die Auffassung, dass die Republik Österreich unter anderem dadurch gegen die Verpflichtung aus Artikel 10a der UVP-Richtlinie betreffend die Öffentlichkeitsbeteiligung verstoßen hat, dass sie die Rechtsmittelbefugnis gegen die Entscheidung im Rahmen des Feststellungsverfahrens zur UVP-Pflicht eines Projektes auf die Projektwerberin, die Standortgemeinde, die mitwirkenden Behörden und den Umweltschutz beschränkt.

Zur Abwendung einer Klage der Kommission an den Gerichtshof der Europäischen Union und aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge erscheint es sinnvoll, bei Großprojekten den nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen ein Rechtsmittel zur Überprüfung der Entscheidungen der UVP-Behörde, mit denen die UVP-Pflicht für ein Vorhaben verneint wird (= negativer Feststellungsentscheidung), einzuräumen. Die Kommission stützt ihre Rechtsauffassung auf ein Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union in der Rechtssache Mellor, C-75/08 vom 30.4.2009 und leitet aus diesem Urteil ab, dass eine Überprüfbarkeit von negativen Feststellungsentscheidungen für Umweltorganisationen gegeben sein müsse. Mit dem vorgesehenen Antragsrecht auf Überprüfung bei negativen Feststellungsbescheiden wird dem Rechnung getragen, da Umweltorganisationen erst durch eine negative Feststellungsentscheidung in ihren Rechten verletzt sein können.

4.4 Zur Frage der Antragslegitimation betreffend Feststellungen nach der Judikatur

4.4.1 Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt unter Bezugnahme auf seine ständige Rechtsprechung ausgesprochen, dass die Verwaltungsbehörden befugt sind, im

..... BESCHEID S7 ABSCHREIBEN

IV. Beschwerdepunkte:

Die Beschwerdeführer erachten sich durch den angefochtenen Bescheid in ihren gesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechten auf Feststellung der Parteistellung und der damit verbundenen Antragslegitimation gemäß den Bestimmungen des UVP-G 2000 verletzt, wobei der Bescheid sowohl an Rechtswidrigkeit des Inhalts als auch Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften leidet.

V. Beschwerdegründe:

Das gegenständliche Vorhaben ist aus folgenden Gründen einem ordentlichen Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 zu unterziehen, weswegen das

Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit Feststellungsbescheide zu erlassen, wenn hierfür entweder eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung oder ein im privaten oder öffentlichen Interesse begründeter Anlass vorliegt und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. (zuletzt VwGH vom 16. Mai 2011 2011/17/0007)

Die Rechtsprechung zum Feststellungsbescheid lässt den Grundsatz erkennen, dass diese Bescheidform lediglich ein subsidiärer Rechtsbehelf ist, der nur zur Anwendung kommen kann, wenn andere Möglichkeiten, die maßgebende Rechtsfrage zu klären, nicht vorhanden sind oder - worauf im hg. Erkenntnis vom 4. November 1992, ZI. 86/17/0162, VwSlg 13732 A/1992 abgestellt wird - nicht zumutbar sind. Die Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides darüber, ob ein konkretes Vorhaben nach einem bestimmten Gesetz bewilligungspflichtig ist oder nicht, hat der Verwaltungsgerichtshof, soweit nicht das betreffende Gesetz eine ausdrückliche Ermächtigung hierfür vorsieht, in ständiger Rechtsprechung verneint (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 30. Jänner 1964, VwSlg 6223 A/1964; vom 13. März 1990, ZI. 89/07/0157, vom 29. März 1993, ZI. 92/10/0039, vom 18. März 1994, ZI. 93/07/0166, vom 28. Februar 2005, ZI. 2004/10/0010, vom 14. Dezember 2007, ZI 2007/05/0220 m.w.N.).

4.4.2 Das UVP-G 2000 sieht nun gerade eine besondere Regelung vor, weshalb die Feststellung aufgrund allgemeiner Rechtsgrundsätze und der Judikatur nicht zulässig ist.

4.5 Zusammenfassung

4.5.1 Da den Vereinen „Aktion Himmelblau“ und Verein „Aktion 21 – Austria (Bürgerinitiativen-Verband)“ nun weder Antragsrechte noch Parteistellung im Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 zukommen, war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubrin-**

Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt wurde und allfällig erteilte Genehmigungen gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 als nichtig zu erklären wären:

1. Zur Frage der Antragslegitimation als „Nachbarn“:

Die belangte Behörde verneint in Punkt 4.2 des angefochtenen Bescheides die Antragslegitimation der Beschwerdeführer als Nachbarn und führt dazu lediglich aus, dass sich ein Antragsrecht oder eine Parteistellung von „Nachbarn“, dh auch Parteien im Sinn materienrechtlicher bzw. umweltverträglichkeitsprüfungsrechtlicher Bestimmungen, im Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 sich weder aus dem Gesetz noch aus der Judikatur ableiten ließe.

Auf mehreren Seiten zitiert die belangte Behörde diesbezüglich – ohne nähere Subsumtion – das Erkenntnis des BVwG vom 24.07.2015, W104 2016940-2/12E, in dem insbesondere Folgendes festgehalten wird:

„Nach seiner Entscheidung im Fall Gruber, die auf Grundlage des angeführten EuGH-Urteils am 22.6.2015 zu Zl. 2015/04/0002 ergangen ist, folgt nun nach Ansicht des VwGH für den dort entschiedenen konkreten Fall folgendes: Zwar ist die Durchführung einer sog. „de-facto-UVP“ durch die Gewerbebehörde ausgeschlossen; die (Fach-)Behörde in einem materienrechtlichen Verfahren ist jedoch verpflichtet, ihre Zuständigkeit von Amts wegen unter Berücksichtigung einer allfälligen UVP-Pflicht des eingereichten Vorhabens zu prüfen und – u.a. aufgrund des Vorbringens eines betroffenen Nachbarn – in ihrem Bescheid darzulegen, warum sie vom Fehlen einer UVP-Pflicht und damit von ihrer Zuständigkeit ausgeht. Der VwGH verweist in diesem Erkenntnis auf seine bisherige Rechtsprechung, wonach in einem materienrechtlichen Verfahren Nachbarn im Rahmen ihres Mitspracherechts mit dem Vorbringen, es sei keine UVP durchgeführt worden, die Frage der Zuständigkeit der vollziehenden Behörde aufwerfen können. Nach dem Urteil des EuGH im Fall Gruber seien die Bestimmungen des Art. 11 der UVP-Richtlinie nicht restriktiv auszulegen und daher müsse auch zur Frage der UVP-Pflicht Nachbarn ein Rechtsbehelf offen stehen, und zwar gegen die Entscheidung, keine UVP durchzuführen oder in einem späteren Genehmigungsverfahren. Folge des EuGH-Urteils im Fall Gruber sei gleichzeitig, dass der Feststellungsbescheid nach UVP-G 2000 keine Bindungswirkung für Nachbarn mehr entfalte.

Somit sieht das Bundesverwaltungsgericht aber keinen Grund anzunehmen, die Rechtslage habe sich in der Weise geändert, dass Nachbarn nun unmittelbar auf Grund des Unionsrechtes ein Antragsrecht auf Einleitung eines UVP-Feststellungsverfahrens zuzugestehen sei. Die Unionsrechtswidrigkeit der Bindungswirkung kann Nachbarn nicht mehr entgegengehalten werden. Im Umkehrschluss führt dies aber auf Basis der zitierten Entscheidung des VwGH nicht automatisch dazu, dass Nachbarn im UVP-Feststellungsverfahren entgegen des eindeutigen Wortlautes des § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Parteistellung einzuräumen ist. Vielmehr kann dem Unionsrecht auch dadurch Genüge getan werden, dass dem Nachbarn das Recht auf Klärung der Frage der UVP-Pflicht in einem (materienrechtlichen) Genehmigungsverfahren zusteht. Im Rahmen eines derartigen Verfahrens kann die dort zuständige Behörde etwa als mitwirkende Behörde bei der UVP-Behörde einen Feststellungsantrag nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 stellen und unter Auseinandersetzung mit dem daraufhin ergehenden mit einem bereits früher erlassenen Feststellungsbescheid eine Entscheidung treffen.

Die Frage, ob Nachbarn im UVP-Feststellungsverfahren Parteistellung haben oder ihnen gegen negative UVP-Feststellungsbescheide nach der nationalen Rechtslage eine Beschwerdelegitimation zukommt, ist auf Grund des eindeutigen Gesetzeswortlautes des § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 und der älteren Judikatur des VwGH (VwGH 27.09.2007, 2006/07/0066; 22.04.2009, 2009/04/0019; 28.06.2005, 2004/05/0032) zu verneinen.

.....

Auch aus der neueren Judikatur des VwGH und des EuGH ergibt sich nicht, dass eine solche Parteistellung oder Beschwerdelegitimation auf Grund eines unmittelbar anwendbaren Unionsrechts gegeben wäre (VwGH 22.06.2015, 2015/04/0002-18, wo nur die Frage der Bindungswirkung eines UVP-Feststellungsbescheides besprochen wurde; 28.05.2015, 2013/07/0105; EuGH 16.04.2015, C-570/13).“

Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Die Europäische Kommission hat am 17.10.2013 die Republik Österreich aufgefordert, die Vorschriften zur Regelung hinsichtlich umweltrelevanter Entscheidungen zu verbessern.

Gemäß der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 2011/92/EU, können Bürgerinnen und Bürger die gerichtliche Überprüfung einer Entscheidung beantragen, die unter die Richtlinie fällt. Die Kommission hegt jedoch den Verdacht, dass die in Österreich diesbezüglich geltenden Vorschriften Einzelpersonen keine ausreichende Rechte zugestehen.

Die Kommission ist besonders besorgt über die Beschränkungen der Rechte von Einzelpersonen, was die Anfechtung von Entscheidungen über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung angeht. Würde Österreich nicht binnen zwei Monaten reagieren, könnte Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union eingereicht werden.

Da die Republik Österreich die Richtlinie 2011/92/EU nicht entsprechend umgesetzt hat, besteht hinsichtlich der Anwendung Vorrang der unionsrechtlichen Normen gegenüber den entgegenstehenden innerstaatlichen Regelungen.

Bei unionsrechtskonformer Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU ergibt sich daher, dass den Beschwerdeführern im gegenständlich beantragten Feststellungsverfahren Parteistellung zukommt.

Hinzukommt, dass der VwGH mit Beschluss vom 16.10.2013, Zl. EU 2013/0006-1 (2012/04/0040), diverse Fragen gemäß Art 267 AEUV an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt hat. Die beschwerdeführende Partei wird in diesem Verfahren von der List Rechtsanwalts GmbH rechtsfreundlich vertreten.

Konkret wurden folgende zwei Fragen an den EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Steht das Unionsrecht, insbesondere die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1-12 (Richtlinie 2011/92), insbesondere deren Art. 11 einer nationalen Rechtslage entgegen, nach der ein Bescheid, mit dem festgestellt wird, dass bei einem bestimmten Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, Bindungswirkung auch für Nachbarn, denen im vorangegangenen Feststellungsverfahren keine Parteistellung zukam, entfaltet, und diesen in nachfolgenden Genehmigungsverfahren entgegengehalten werden kann, auch wenn diese die Möglichkeit haben ihre Einwendungen gegen das Vorhaben in diesen Genehmigungsverfahren zu erheben (das heißt im Ausgangsverfahren dahingehend, dass durch die Auswirkungen des Vorhabens ihr Leben, ihre Gesundheit oder ihr Eigentum gefährdet werden oder sie durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt werden)?

Bei Bejahung der Frage 1:

2. Verlangt es das Unionsrecht, insbesondere die Richtlinie 2011/92 im Wege ihrer unmittelbaren Anwendung, die in der Frage 1 dargestellte Bindungswirkung zu verneinen?

Im diesbezüglichen Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH in Luxemburg (Rechtssache Gruber C-570/13) hat die deutsche Generalanwältin Kokott in ihren Schlussanträgen vom 13.11.2014 zu Recht Folgendes festgehalten:

„V – Ergebnis

68. Ich schlage dem Gerichtshof daher vor, das Vorabentscheidungsersuchen wie folgt zu beantworten:

- 1) Es ist **nicht** mit Art. 47 der Charta der Grundrechte und Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 4 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten **vereinbar**, Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit, die mit der Begründung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte vorgenommen werden müssen, Klage gegen die Genehmigung eines Projekts erheben, die Bindungswirkung einer Vorprüfungsentscheidung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, entgegenzuhalten, wenn sie diese Vorprüfungsentscheidung zuvor nicht anfechten konnten.
- 2) Abs. 1 sowie Art. 4 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/92/EU sind insofern unmittelbar anwendbar, als den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung einer Projektgenehmigung die Bindungswirkung einer Vorprüfungsentscheidung **nicht entgegengehalten werden kann**, wenn ihnen keine andere Möglichkeit offenstand, sich gegen diese Vorprüfungsentscheidung zu wenden.“

In ihren Schlussanträgen hat sich die Generalanwältin ausführlich und detailliert mit dem von allen Parteien erstatteten Vorbringen auseinandergesetzt und insbesondere die in der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH am 09.10.2014 von

der Republik Österreich vertretene Position, den betroffenen Nachbarn könne gegen die UVP-Feststellungsbescheide alleine deswegen kein Rechtsschutz gewährt werden, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung über die UVP-Pflicht nicht alle Auswirkungen des geplanten Projekts bekannt sind, als „nicht überzeugend“ - womit in der juristischen Sprache „schlicht falsch“ zu verstehen ist - bezeichnet (vgl die Schlussanträge vom 13.11.2014; Randzahl 42):

„Auch der Einwand Österreichs, zum Zeitpunkt der Vorprüfung sei noch gar nicht absehbar, welche Personen konkret betroffen sein würden, überzeugt nicht. Wie auch Frau Gruber vorträgt, läuft dies darauf hinaus, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine ausreichenden Informationen über die Umweltauswirkungen des Projekts vorliegen, um eine Vorprüfungsentscheidung zu treffen. In diesem Fall hätte die Entscheidung darüber, ob eine Prüfung notwendig ist, zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht getroffen werden dürfen.“

In der Randzahl 41 ihrer Schlussanträge hat die Generalanwältin - mit Verweis auf die jüngste Rechtsprechung des EuGH - explizit darauf hingewiesen, dass die Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden gegenüber Frau Gruber selbst dann nicht vorliegen darf, wenn etwaige Umweltauswirkungen des Projekts auf die Immobilie Frau Gruber **nicht ihre Person, sondern nur ihr Vermögen berühren** und somit einen **bloßen Vermögensschaden** darstellen. Der Gerichtshof hat nämlich bereits anerkannt, dass ein Vermögensschaden, der seinen Ursprung unmittelbar in den Umweltauswirkungen eines Projekts hat, vom Schutzzweck der UVP-Richtlinie umfasst ist. Dies ist deswegen so relevant, weil nach der derzeit (noch) ständigen Rechtsprechung des VwGH in Österreich den Nachbarn kein Rechtsschutz nach der Gewerbeordnung (GewO 1994) zukommt, wenn sie durch ein nach der GewO 1994 zu genehmigendes Projekt bloß in ihrer Vermögenssphäre betroffen sind. Sollte der EuGH dieser Rechtsansicht der Generalanwältin folgen, so kann der Fall Gruber nicht nur erhebliche Auswirkungen auf das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), sondern auch auf die GewO 1994 haben und den **Rechtsschutz der Nachbarn** in diesem Aspekt **erheblich stärken**.

Mit Urteil vom 16.04.2015 hat der EuGH klar festgestellt, dass die österreichische Rechtslage in Bezug auf die Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden gegenüber Nachbarn, die in den diesbezüglichen Feststellungsverfahren keine Parteistellung genießen, klar der UVP-Richtlinie widerspricht.

Im gegenständlichen Urteil hat der EuGH insbesondere Folgendes ausgeführt:

„Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen – wonach eine Verwaltungsentscheidung, mit der festgestellt wird, dass für ein Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, Bindungswirkung für Nachbarn hat, die vom Recht auf Erhebung einer Beschwerde gegen diese Entscheidung ausgeschlossen sind – entgegensteht, sofern diese Nachbarn, die zur „betroffenen Öffentlichkeit“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 dieser Richtlinie gehören, die Kriterien des nationalen Rechts in Bezug auf das „ausreichende Interesse“ oder die „Rechtsverletzung“ erfüllen. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob diese Voraussetzung in der bei ihm anhängigen Rechtssache erfüllt ist. Ist dies der Fall, muss das vorlegende Gericht feststellen, dass eine Verwaltungsentscheidung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, gegenüber diesen Nachbarn keine Bindungswirkung hat.“

In Bezug auf das Urteil des EuGH vom 16.04.2015, Rs. C-570/13, ist an dieser Stelle festzuhalten, dass dieses Urteil massiv die oben bereits erläuterte Rechtsansicht stärkt, dass aufgrund der Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung, die Parteistellung gewährt werden muss, wenn sich dies aus dem Unionsrecht ergibt.

Darüber hinaus wird das jüngste Erkenntnis des VwGH (VwGH 22.06.2015, 2015/04/0002) bezüglich Parteistellung von Nachbarn im UVP-Feststellungsverfahren vom 22.06.2015 vorgelegt.

Der VwGH hat darin **klar festgestellt** (vgl Seite 14, Punkt 4.2.4.), dass Nachbarn zur „betroffenen Öffentlichkeit“ iSd UVP-Richtlinie gehören und damit in der Lage sein müssen, Entscheidungen, mit denen die Durchführung der UVP verneint wird, gerichtlich anzufechten. **Im Rahmen der Parteistellung steht dem Nachbarn somit ein subjektives Recht auf Einhaltung der gesetzlich normierten Zuständigkeit, sowie das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter auch im Zusammenhang mit dem Unionsrecht zu.**

Aus diesem Grund ist daher die rechtliche Würdigung der belangten Behörde, wonach den Beschwerdeführern als Nachbarn kein Antragsrecht zukomme, schlichtweg unrichtig und belastet den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes sowie mit Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften.

2. Zur Frage der Antragslegitimation als Umweltorganisation:

Die belangte Behörde hält in Punkt 4.3 des angefochtenen Bescheides weiters fest, dass anerkannten Umweltorganisationen im Feststellungsverfahren keine Antragslegitimation zukomme.

Diesbezüglich ist insbesondere auf das Erkenntnis des BVwG vom 11.02.2015, W104 2016940-1/3E, hinzuweisen, in dem insbesondere Folgendes festgehalten wird (Hervorhebungen nicht im Original):

*„Der österreichische Gesetzgeber erachtete es offensichtlich als ausreichend, Umweltorganisationen eine Überprüfungsmöglichkeit gegen einen von der UVP-Behörde erlassenen Feststellungsbescheid zu gewähren, um eine ausreichende Überprüfungsmöglichkeit bzw. Rechtsschutz in diesem Bereich für die Umweltorganisationen sicherzustellen, ohne ihnen dabei Antragsrecht und Parteistellung im Feststellungsverfahren selbst gewähren zu müssen. **Wie der gegenständliche Fall aber zeigt, hatte der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 3 Abs. 7a nur den Regelfall vor Augen, dass ein Feststellungsverfahren zur Frage der UVP-Pflicht durchgeführt wird.** Im gegenständlichen Fall jedoch wurde von der Behörde kein Feststellungsverfahren durchgeführt. Um eine Prüfung der UVP-Pflicht zu erreichen und insbesondere Zugang zu Rechtsschutz gegen eine entsprechende behördliche Entscheidung zu erlangen, wie sie*

nach dem Mellor-Urteil des EuGH gemäß Art. 11 UVP-Richtlinie geboten ist, wird Umweltorganisationen in jenen Fällen, in denen kein Feststellungsverfahren von der UVP-Behörde (auf Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 antragsberechtigter Personen oder von Amts wegen) eingeleitet wurde, ein Antragsrecht auf Erlassung einer derartigen Entscheidung gewährt werden, um die Ziele, die mit Einfügung des § 3 Abs. 7a UVP-G 2000 durch die UVP-G-Novelle 2012 verfolgt wurden, zu erreichen.

Wenn der Gesetzgeber keine umfassende Parteistellung anerkannter Umweltorganisationen im Feststellungsverfahren sondern nur eine Anfechtungsbefugnis (bzw. nunmehr, nach Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, eine Beschwerdelegitimation) gegen negative Feststellungsbescheide vorgesehen hat, so obwalten dagegen nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes (Zl. 2013/05/00 22, 18.11.2014) keine unionsrechtlichen Bedenken. Wenn sich in Bezug auf § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 im Hinblick auf das Urteil des EuGH im Fall Mellor unionsrechtliche Bedenken ergeben haben (Hinweis auf Beschluss 2012/04/0040), so könnten, so der Verwaltungsgerichtshof, diese auf den diesem dort vorliegenden Beschwerdefall schon deswegen nicht übertragen werden, weil sie neben einer fehlenden Parteistellung im Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7a UVP-G 2000 auch das Fehlen einer Anfechtungsbefugnis (Antragsbefugnis) im Sinne des § 3 Abs. 7a UVP-G 2000 voraussetzen. Die mit dieser Gesetzesbestimmung anerkannten Umweltorganisationen eingeräumte Anfechtungsbefugnis stehe im Einklang mit Art. 11 Abs. 2 der UVP-Richtlinie, der es den Mitgliedstaaten überlasse, in welchem Verfahrensstadium Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen, für die diese Richtlinie gilt, angefochten werden könnten.

Im hier vorliegenden Fall treffen diese Ausführungen jedoch nicht zu, da ein Feststellungsbescheid nicht vorliegt und eine Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation daher ins Leere läuft, ein nudum jus darstellt.

[...]

Es widerspricht dem Grundsatz der Effektivität, wenn Umweltorganisationen durch eine Rechtsvorschrift Zugang zu Gericht gewährt wird, um die Überprüfung einer Entscheidung zu erreichen, mit der festgestellt wurde, dass für ein Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, dieser Zugang zu Gericht aber, weil kein entsprechender Akt vorliegt, der bei Gericht bekämpft werden könnte, ins Leere läuft. Dies umso mehr in Fallkonstellationen wie der vorliegenden, in der kein UVP-Feststellungsverfahren durchgeführt wird und die nach den Materiengesetzen zuständigen Behörden in Genehmigungsverfahren, in denen Umweltorganisationen keine Parteistellung zukommt, Genehmigungen zur Durchführung eines Projekts erlassen, ohne dass dies von einer Umweltorganisation gerichtlich geltend gemacht werden könnte. Dies hat der österreichische Gesetzgeber bei Einführung des § 3 Abs. 7 war offensichtlich nicht bedacht. Es liegt demnach eine Lücke des positiven Rechts vor, die durch Analogie zu schließen ist (zur Zulässigkeit der Anwendung der Analogie im öffentlichen Recht jüngst wieder VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033).

Eine entsprechende analogiefähige Regelung steht mit § 3 Abs. 7 erster Satz UVP-G 2000 zur Verfügung, wonach die Behörde auf Antrag bestimmter Personen festzustellen hat, ob für ein Vorhaben eine UVP durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges eins oder des § 3 Abs. 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Analog zu dieser Regelung ist in jenen Fällen, in denen ein entsprechendes Feststellungsverfahren nicht auf Antrag der dort angeführten Personen oder - wie dies der zweite Satz des Abs. 7 ermöglicht - von Amts wegen eingeleitet worden ist, auch Umweltorganisationen gemäß §

19 Abs. 7 UVP-G 2000 ein Antragsrecht zuzugestehen und damit auch die Möglichkeit, eine Säumnis der Behörde vor dem Bundesverwaltungsgericht geltend zu machen.“

Die belangte Behörde verneint im Lichte dieser Judikatur das Recht der Beschwerdeführer auf Antragstellung insbesondere mit der Begründung, dass es sich bei den Beschwerdeführern um keine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation handelt.

Dazu ist aus rechtlicher Sicht festzuhalten, dass sich die belangte Behörde damit über die oben angeführte Judikatur des BVwG hinwegsetzt. Das BVwG hat klar und eindeutig festgehalten, dass **Umweltorganisationen in jenen Fällen, in denen kein Feststellungsverfahren von der UVP-Behörde (auf Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 antragsberechtigter Personen oder von Amts wegen) eingeleitet wurde, ein Antragsrecht auf Erlassung einer derartigen Entscheidung zu gewähren ist.** Dass im gegenständlichen Fall kein Feststellungsverfahren eingeleitet wurde, ist wohl unstrittig.

Fakt ist zwar, dass die Beschwerdeführer keine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen sind. Es sind jedoch keine Gründe ersichtlich, warum die oben dargestellten Feststellungen des BVwG vom 11.02.2015, W104 2016940-1/3E, nicht auch genauso für „normale“ Vereine gelten sollten.

Aus diesem Grund ist daher auch die rechtliche Würdigung der belangten Behörde, wonach den Beschwerdeführern keine Antragslegitimation zukomme, schlichtweg unrichtig und belastet den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.

3. Zur Frage der Antragslegitimation betreffend Feststellungen nach der Judikatur:

Die belangte Behörde hält in Punkt 4.4 des angefochtenen Bescheides weiters fest, dass eine Feststellung aufgrund allgemeiner Rechtsgrundsätze und der Judikatur nicht zulässig und ein subsidiärer Rechtsbehelf der Beschwerdeführer ausgeschlossen sei.

im kompletten Widerspruch zu den vorangehenden Zitaten des VwGH.

Nur der Vollständigkeit halber sei diesbezüglich noch erwähnt, dass nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden (vgl. VwGH vom 06.02.1989, 87/12/0112) die Verwaltungsbehörden nicht nur berechtigt sind, außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelermächtigung im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheide über Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Die belangte Behörde zitiert im gegenständlichen Punkt – wieder ohne nähere Subsumtion – die ständige Judikatur des VwGH (VwGH vom 30.01.1964, VwSlg 6223 A/1964, VwGH vom 13.03.1990 89/07/0157, VwGH vom 29.03.1993, 92/10/0039, VwGH vom 28.03.1994, 93/07/0166, VwGH vom 28.02.2005, 2004/10/0010, VwGH vom 14.12.2007, 2007/05/0220), wonach die Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides darüber, ob ein konkretes Vorhaben nach einem bestimmten Gesetz bewilligungspflichtig ist oder nicht, vom VwGH verneint wurde, soweit nicht das betreffende Gesetz eine ausdrückliche Ermächtigung hierfür vorsieht.

Im Umkehrschluss ist die Judikatur dahingehend zu verstehen, dass die **Zulässigkeit eines derartigen Feststellungsbescheides bejaht** wird, sofern das betreffende **Gesetz eine ausdrückliche Ermächtigung vorsieht**.

Wie die belangte Behörde selbst richtig feststellt, enthält das UVP-G 2000 eine derartige Ermächtigung – konkret § 3 Abs 7 UVP-G 2000.

Die Subsumtion der belangten Behörde, wonach eine Feststellung – gerade aufgrund des Vorliegens einer derartigen Ermächtigung – nicht zulässig sei, ist daher schlichtweg unrichtig. Die belangte Behörde subsumiert in Punkt 5.3 des angefochtenen Bescheides den gegenständlichen Sachverhalt Rechte oder

Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben ist und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen, sondern auch der Partei des Verwaltungsverfahrens unter der zuletzt genannten Voraussetzung die Berechtigung zukommt, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehren, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse der Partei liegt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen (VwGH vom 04.11.1992, 86/17/0162).

Aus diesem Grund ist daher auch die rechtliche Würdigung der belangten Behörde, wonach die Feststellung aufgrund allgemeiner Rechtsgrundsätze und der Judikatur nicht zulässig und ein subsidiärer Rechtsbehelf ausgeschlossen sei, schlichtweg unrichtig und belastet den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.

4. weitere Beschwerdegründe:

Die Beschwerdeführer vertreten die Rechtsansicht, dass das gegenständliche Vorhaben nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 zu genehmigen ist. Darüber hinaus hat sich die belangte Behörde in inhaltlicher Hinsicht in keinsten Weise mit den inhaltlichen Ausführungen des Feststellungsantrages der Beschwerdeführer befasst und die erforderlichen Ermittlungen zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts unterlassen.

Wie bereits ausgeführt, kommt den Beschwerdeführern bei direkter Anwendung des Europarechtes im Feststellungsverfahren direkt Parteistellung zu. Aus all den angeführten Gründen hat die belangte Behörde die Antragslegitimation bzw. die Parteistellung der Beschwerdeführer zu Unrecht verneint und den angefochtenen Bescheid damit mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet. Bei rechtskonformer Rechtsanwendung – insbesondere im Lichte des Unionsrechtes – hätte die belangte

Behörde über den Feststellungsantrag der Beschwerdeführer entscheiden müssen und insbesondere auch die UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens im Sinne des Vorbringens der Beschwerdeführer bejahen müssen.

VI. Anträge:

Die Beschwerdeführer stellt daher nachstehende

ANTRÄGE

Das Bundesverwaltungsgericht möge

- a) den angefochtenen Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12.08.2015, RU4-U-823/001-2015, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts

in eventu

den angefochtenen Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12.08.2015, RU4-U-823/001-2015, wegen Rechtswidrigkeit in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften

zur Gänze ersatzlos aufheben,

- b) eine mündliche Verhandlung gemäß § 24 VwGVG durchführen und
- c) erkennen, die Republik Österreich als Rechtsträger der belangten Behörde ist schuldig, die Verfahrenskosten zu Handen des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

